

Schulordnung der EKOL-Privatschule

Vorwort :

Unsere Schule ist ein Ort, an dem sich viele verschiedene Menschen unterschiedlichen Alters begegnen. Es ist deshalb notwendig, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Geschäftsführer und Schulleitung sowie das Hauspersonal gegenseitige Achtung entgegenbringen und dass Regeln eingehalten werden. Diese Regeln der Höflichkeit, Anstand, Achtung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Gleichberechtigung und gegenseitigen Respekts und Ordnung müssen geübt und eingehalten werden. Jeder soll in seiner Individualität, in seinen Stärken und seinen Schwächen geachtet werden.

Ziel unserer Schule ist es, alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt, konfliktfrei und umfassend zum Schulabschluss „Mittlere Reife“ oder „Abitur“ zu führen und somit eine qualifizierte Grundlage für ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare anspruchsvolle Berufsausbildung zu vermitteln.

Ebenso bedeutsam ist für uns die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu sozialem Verhalten, eigenverantwortlichem Handeln und Verantwortungsgefühl.

Wir legen Wert darauf, dass die kognitiven Fähigkeiten, die musisch-kreativen Möglichkeiten und die sportlichen Anlagen der Kinder gleichermaßen entwickelt werden.

An der Umsetzung und dem Gelingen dieser Grundsätze arbeiten Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und die Schulleitung vertrauensvoll zusammen.

Nur wenn Eltern und Schule bei Bildung und Erziehung an einem Strang ziehen, kann sich langfristiger, dauerhafter Erfolg bei den Kindern einstellen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erziehung und Ausbildung der Kinder und engagieren sich nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für das Gelingen der gemeinsamen Bildungsarbeit.

1. Umgang miteinander:

1.1 Soziales Verhalten, gegenseitige Achtung, Toleranz, vertrauensvolle Kommunikation und Mitverantwortung bestimmen unseren Umgang miteinander.

1.2 Körperliche, verbale und seelische Gewalt werden an unserer Schule nicht geduldet. Wir wahren alle die Individualität, Gesundheit und Sicherheit eines jeden und gehen rücksichtsvoll mit anderen um, ängstigen oder verletzten niemanden. Wir verzichten auf Gewalt und

- bemühen uns bei Konflikten um einvernehmliche Lösungen.
- 1.3 Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in vertrauensvoller Weise gehört zu werden und Hilfe zu erhalten, insbesondere in schwierigen Situationen.
 - 1.4 Handlungen und Verhaltensweisen, die zum Ziel haben, einen anderen abzuwerten oder zu erniedrigen, müssen dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin, in besonders schwerwiegenden Fällen der Schulleitung gemeldet werden.
 - 1.5 Wir achten das Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schule
 - 1.6 Wir verhalten uns so, dass alle in der Schule miteinander und ungestört arbeiten und lernen können.
 - 1.7 Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, eine Verletzung des mitmenschlichen Umgangs in geeigneter Form zu thematisieren und mit den Beteiligten zu klären.

2. Schulbeginn und Pausen:

2.1 Schulbeginn:

- a.)
 1. Stunde 08.35 Uhr - 09.20 Uhr
 2. Stunde 09.25 Uhr - 10.10 Uhr
 3. Stunde 10.25 Uhr - 11.10 Uhr
 4. Stunde 11.15 Uhr - 12.00 Uhr
 5. Stunde 12.10 Uhr - 12.55 Uhr
 6. Stunde 13.00 Uhr - 13.45 Uhr
 7. Stunde 14.30 Uhr - 15.15 Uhr
 8. Stunde 15.20 Uhr - 16.05 Uhr
 9. Stunde 16.10 Uhr - 16.55 Uhr
- b.) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer kommen pünktlich zum Unterricht. Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler verspätet, wird eine Entschuldigung mit Begründung erwartet (sofern möglich, schriftlich).
Schülerinnen oder Schüler, welche mehr als drei Mal selbstverschuldet zu spät zum Unterricht kommen, können für dieses Vergehen eine Stunde Nachsitzen bekommen. Zu spätes Erscheinen zum Unterricht ist von den Eltern schriftlich zu entschuldigen.
- c.) Ist eine Klasse 5 Minuten nach dem Läuten noch ohne Lehrkraft, verständigt der Klassensprecher / die Klassensprecherin das Lehrerzimmer, nach weiteren 5 Minuten das Sekretariat.

2.2 Pausen:

Während der Pausen dürfen die Schüler das Schulgelände nicht verlassen. Lediglich in der Mittagspause dürfen Schüler ab Klasse 10 mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern das Schulgelände verlassen.

Die kleinen Pausen dienen dem Wechsel von Klassen- in Fachräume, dem Toilettengang oder der Erledigung eines Auftrages für die Klasse. In diesen 5 Minuten dürfen die Schüler nicht an ihre Schließfächer.

In den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof und bleiben in den vorgesehenen Bereichen, außer bei Niederschlag. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist zu folgen.

In der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof, im Schulgebäude und in der Mensa zum Mittagessen auf. Auch hier ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte zu folgen. Alle Benutzer der Mensa und Cafeteria sind für die Sauberkeit der Räume verantwortlich.

3. Schulweg, Versicherung und Fahrräder:

3.1 Schulweg:

Als Schulweg sollte eine verkehrssichere Strecke gewählt werden. Dies ist nicht in jedem Fall der kürzeste Weg. Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die allgemeinen Verkehrsvorschriften

zu halten.

3.2 Versicherung:

Alle Schüler sind während des Unterrichtes, des direkten Schulwegs, bei Sportveranstaltungen und Schulfesten versichert.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt, wenn Schüler oder Schülerinnen das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen oder nicht den direkten Schulweg einhalten.

3.3 Fahrräder:

- a.) Fahrräder sind nur an den vorgesehenen Fahrradabstellplätzen abzustellen.
- b.) Auf dem Schulhof sind die Fahrräder zu schieben.
- c.) Die Fahrräder sind gegen Diebstahl zu sichern.
- d.) Keiner darf an den Rädern anderer manipulieren oder gar mutwillige und gefährliche Beschädigungen vornehmen.
- e.) Den Schülerinnen und Schülern wird der Abschluss einer privaten Versicherung (z.B. BGV-Schülerversicherung) empfohlen.

4. Klassenregeln, Fachraumregeln, Klassenarbeiten, Verhalten bei Regelverstoß und

Hausaufgabenbetreuung :

4.1 Klassenregeln:

Die Klassenregeln werden zu Beginn des Schuljahres mit den Klassenlehrern erarbeitet und im Klassenzimmer aufgehängt sowie den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich an die Regeln halten.

4.2 Fachraumregeln:

Fachräume dürfen nur mit der Lehrkraft betreten werden.

Geräte dürfen nur mit Anleitung und Erlaubnis der Lehrkraft angefasst werden.

In den Fachräumen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Einweisung von den betreffenden Lehrkräften über die Nutzung der technischen Einrichtungsgegenständen.

4.3 Klassenarbeiten:

Klassenarbeiten werden angekündigt.

Fehlen Schüler bei einer Klassenarbeit und sind sie nicht schriftlich entschuldigt, befreit oder beurlaubt, führt dies laut Notenbildungsverordnung zu einer Bewertung mit der Note „ungenügend“. Versäumte Klassenarbeiten werden an einem von der Lehrkraft zu bestimmenden Termin nachgeschrieben, sobald die Schülerin bzw. der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt.

4.4 Verhalten bei Regelverstoß:

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Klassenregeln, Fachraumregeln und Schulordnung halten, erhalten die Gelegenheit im Trainingsraum im Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin und durch eigene Überlegungen Wege zu finden, sich in zukünftigen Situationen innerhalb der Schulzeit angemessen zu verhalten.

Die Trainingsraumregeln wurden den Erziehungsberechtigten bereits ausgehändigt bzw. werden bei Zustandekommen des Schulvertrages (Neuzugänge ab Schuljahr 2010 / 2011) den Erziehungsberechtigten zur Anerkennung ausgehändigt.

4.5 Hausaufgabenbetreuung / Selbstorganisiertes Lernen:

Die Hausaufgabenbetreuung bietet die Möglichkeit, mit Hilfe einer Lehrkraft die Hausaufgaben zu erledigen und sich auf anstehende Klassenarbeiten vorzubereiten. Die Aufgaben sollen möglichst selbständig und so leise wie möglich erledigt werden. Mitschüler sollen bei der Konzentration auf die Aufgaben nicht gestört werden. Den Anweisungen der betreuenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

Für die Hausaufgabenbetreuung besteht Anwesenheitspflicht. Teilnehmer einer

Arbeitsgemeinschaft sind von der gleichzeitig stattfindenden Hausaufgabenbetreuung befreit.

Für die Betreuung „Selbstorganisiertes Lernen“ besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht, es sei denn

die Erziehungsberechtigten haben schriftlich gegenüber der Schule beantragt, die Schülerin bzw. den Schüler von der Teilnahme frei zu stellen und die Schule hat diesem Antrag zugestimmt.

5. Sprache:

Auf dem gesamten Schulgelände sollte ausschließlich Deutsch gesprochen werden. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ausnahme ist lediglich der fremdsprachliche Unterricht. Hier ist die jeweilige Fremdsprache die Unterrichtssprache.

6. Haftung und Sorgfalt:

6.1 Haftung:

Die Schule haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schülereigentum (Kleidung, Fahrräder, Bücher usw.), welches nicht verschlossen im Schulgebäude aufbewahrt wird (Schließfach, verschlossene Fachräume, Lehrerzimmer, Sekretariat).

Für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen diese selbst oder deren Eltern die volle Verantwortung und die zivilrechtliche Haftung. Insbesondere haften sie für absichtliche Beschädigungen von Schul- und Schülereigentum.

Bei Beschädigungen von Schuleigentum ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer Bericht zu erstatten.

Bei schuldhafter Beschädigung und / oder Zerstörung von Schuleigentum haftet gemäß § 823 BGB der Verursacher.

Um Streitfälle zu vermeiden, wird den Eltern empfohlen über die Schule beim BGV eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht schon eine Privathaftpflichtversicherung (Familienversicherung) besteht. Volljährige Schüler haften für sich selbst.

6.2 Sorgfalt:

- a.) Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die in den Klassen- und Fachräumen für die schulische Nutzung ausgehängten Regeln
- b.) Mit allen Lehr- und Lernmitteln ist so umzugehen, dass sie über einen längeren Zeitraum verwendet werden können. Alle technischen Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- c.) Computer sind in der Schule Hilfen zum Lernen und sollen entsprechend genutzt werden. Installationen eigener, mitgebrachter oder aus dem Internet geladener Programme ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. USB-Sticks und andere Datenträger sind vor dem Einsatz auf dem Schulrechner mittels aktuelle Virens Scanner auf Viren und andere Schadprogramme zu untersuchen.
- d.) Der Datenschutz ist zu respektieren, das heißt, auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten- von der Namensnennung über Film- und Fotomaterial bis hin zur Dokumentation schulischen Unterrichtsmaterials einschließlich Klassenarbeiten – in den herkömmlichen und den neuen Medien wird verzichtet, sofern keine schriftliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.
- e.) Gegenstände, die zu Störungen, Verunreinigungen oder Gefährdungen führen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- f.) Wände und Mobiliar sind nicht zu beschmieren oder zu beschädigen.
- g.) Alle Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln.
- h.) Entstandene Schäden sind umgehend dem/der Klassenlehrer/in oder der Schulleitung zu melden.
- i.) Angemessene Kleidung halten wir für selbstverständlich.
- j.) Werbung, Handel und Verkauf können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung gestattet werden.

7. Gesundheit und Sicherheit:

7.1 Gesundheit:

- a.) Energy Drinks, Drogen und Rauschmittel jeglicher Art, dies schließt auch Rauchwaren (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos etc.) und Alkohol ein, sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Schülerinnen und Schülern ist sowohl der Besitz als auch der Gebrauch der oben genannten Drogen etc. untersagt. Schülerinnen und Schülern, die o.g. Drogen und Rauschmittel in die Schule mitbringen, mit ihnen handeln, für diese werben oder diese vor bzw. während der Schulzeit konsumieren droht die konsequente Anwendung der gesetzlichen Regelungen (Strafanzeige).
- b.) Die verbale Belästigung und körperliche Gewalt gegenüber Mitschülerinnen / Mitschülern sowie Lehrerinnen / Lehrern sowie das Präsentieren von verfassungswidrigen Symbolen ist verboten.
- c.) Lärm macht krank. Lärm stört Lernende und Lehrende. Deshalb sind im Schulgebäude Toben, Schreien, Rennen und andere Lärm erzeugende Aktivitäten auf ein Mindestmass zu beschränken.
- d.) Die Schule ist ein Ort der Kommunikation. Deshalb ist das Tragen und Benutzen von Musikabspielgeräten wie z.B. MP 3-Playern und anderen elektronischen Spielgeräten im Schulgebäude verboten – außer mit Genehmigung des unterrichtenden Lehrers.
- e.) Handys müssen während des Unterrichtes ausgeschaltet sein und sind im gesamten Schulbereich nur entweder mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder im Notfall zu benutzen.
Bei Verstoß werden die Handys bzw. Unterhaltungsmediengeräte bis zum Abholen durch den Erziehungsberechtigten eingezogen bzw. 3 Wochen von der Schule einbehalten.
- f.) Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

7.2 Sicherheit:

- a.) Das Mitbringen, der Besitz sowie das Benutzen von Waffen, als Waffen gemeinte Gegenstände, gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- b.) Das Mitbringen, der Besitz sowie das Benutzen von jugendgefährdenden Medien ist verboten.
- c.) Aktivitäten, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler gefährden, müssen vermieden werden.
Dazu gehört das Schneeballwerfen. Wir gehen rücksichtsvoll miteinander um.
- d.) Das Ballspielen ist nur vor Schulbeginn, in den großen Pausen und während der Mittagspause erlaubt.
- e.) Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in Kleidungsstücken oder Schulmappen geschieht auf eigene Gefahr.
- f.) Bei Alarm ist das Schulgebäude auf den ausgeschilderten und angegebenen Fluchtwegen zu verlassen. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung, der Feuerwehr und Polizei ist strikt zu folgen.
- g.) Das Verlassen des Schulgeländes ist wegen der Aufsichtspflicht der Schule grundsätzlich nicht gestattet. Nichtvolljährige Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern das Schulgelände in der Mittagspause verlassen.
- h.) Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Ein- und Ausfahren muss so umsichtig geschehen, dass niemand gefährdet ist.
- i.) Sollte sich trotz besonnenem Verhalten und Rücksichtnahme dennoch einmal ein Unfall ereignen, so ist sofort eine Lehrkraft um Hilfe zu bitten und weitere Maßnahmen zu veranlassen. Generell ist die Anlaufstelle für Erste Hilfe der Trainingsraum. Ist dieser gerade nicht besetzt, ist im Notfall im Sekretariat Meldung zu erstatten.

8. Unterrichtsbesuch, kurzfristige Erkrankung – Ruheraum, Erkrankung, Beurlaubung, Befreiung:

8.1 Unterrichtsbesuch:

Die Schulbesuchsverordnung in der gültigen Fassung vom 13. Januar 1995 verpflichtet jede Schülerin und jeden Schüler den Unterricht und alle anderen schulischen Veranstaltungen regelmäßig zu besuchen.

8.2 Kurzfristige Erkrankung – Besuch der Ruheräume 1 und 2:

- a.) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer vorübergehenden, kurzfristigen Verhinderung (z.B. Unwohlsein) an der Teilnahme des Unterrichtes verhindert, so informiert sie / er hierüber unverzüglich die im Klassenzimmer anwesende Lehrkraft. Diese entscheidet über die weiteren Maßnahmen.

Der Schüler / die Schülerin meldet sich im Sekretariat und geht für ca. 30 Minuten in den Ruheraum. Hat sich danach der Allgemeinzustand des Schülers / der Schülerin verbessert, nimmt das Kind wieder am Unterricht teil.

Hat sich der Allgemeinzustand des Schülers / der Schülerin nicht gebessert bzw. ist es von Anfang an eindeutig, dass der Schüler / die Schülerin nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, informiert das Sekretariat die Eltern über die Erkrankung der Schüler / die Schülerin. Der Schüler / die Schülerin wird an diesem Tag vom Unterricht befreit, muss aber vom Erziehungsberechtigten bzw. oder einem von diesen autorisierten Vertreter abgeholt werden. Abweichende Regelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten. Die Übergangszeit bis zum Abholen kann vom Schüler im Ruheraum verbracht werden.

- b.) Der Ruheraum dient ausschließlich der Erholung.
Elektronische Geräte und Handys sind im Ruheraum verboten.

8.3 Erkrankung

- a.) Bei Erkrankung einer minderjährigen Schülerin bzw. Schülers meldet der Erziehungsberechtigte am 1.Tag der Erkrankung die Schülerin bzw. Schüler bis spätestens 9.30 Uhr telefonisch im Sekretariat krank und legt dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung, spätestens dann vor, wenn die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt.

Eine vorläufige telefonische Entschuldigung ersetzt nicht eine endgültige schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum enthalten muss.

- b.) Für einzelne versäumte Stunden (z.B. Verschlafen) ist ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
c.) Eine vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht, z.B. Unwohlsein, kann der unterrichtende Lehrer bewilligen (siehe Ziffer 8.2, Lit.a.)).

8.4 Beurlaubung:

- a.) Beurlaubungen bis zu 2 Tagen werden rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich beim Klassenlehrer beantragt.

In der Anlage zu der Schulbesuchsordnung § 4, Absatz 2, Nr. 1 und 2, Ziffer I ff. in der gültigen

Fassung vom 13. Januar 1995 sind Veranstaltungen genannt, nach denen Schüler vom Unterricht werden.

Über weitere Beurlaubungen bis zu 2 Tagen entscheidet der Klassenlehrer.

- b.) Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung.
c.) Für Beurlaubungen von mehr als 2 Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

8.5 Befreiung:

- a.) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen kurzzeitig vom Sportunterricht befreit werden. Eine entsprechende schriftliche Entschuldigung muss vom Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes dem Sportlehrer vorgelegt werden.
b.) Können Schülerinnen oder Schüler über einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist das entsprechende Sportattest (auf Verlangen des Sportlehrers / Sportlehrerin) unverzüglich vorzulegen. Sofern vom/von der Sportlehrer/Sportlehrerin ein Attest gefordert wird, trägt die Schule die Kosten für dieses Attest.
c.) Überschreitet die Befreiung ein halbes Jahr, so kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich werden.

9. Unentschuldigte Fehlzeiten:

- a.) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt den Unterricht, entscheiden die Lehrer gemeinsam mit der Schulleitung, der Schülerversammlung sowie den hierfür erforderlichen Konferenzen über entsprechende Maßnahmen gemäß den Trainingsraumregeln.
- b.) Dies gilt auch für häufiges unentschuldigtes Zuspätkommen und das mehrmalige unentschuldigte Versäumen einzelner Unterrichtsstunden.

10. Das EKOL-Informationssystem (EIS) – Informationsaustausch:

10.1 EIS:

Regelmäßiger Informationsaustausch ist eine Voraussetzung für den langfristigen Schulerfolg der Kinder.

Das EIS hat den Zweck den ständigen und von Terminabsprachen unabhängigen Informationsfluss zwischen Schule / Lehrkräften und Eltern über Fortschritte und Probleme der Schülerinnen und Schüler zu erleichtern und zu verbessern.

10.2 Informationsaustausch

Hierzu halten die Klassen- und Fachlehrer die Daten über die von ihnen unterrichteten Schüler stets aktuell. Die Eltern können Informationen über ihre Kinder einsehen.

Bei sich zeigenden Problemen können die Eltern frühzeitig Rücksprache mit den Lehrern suchen.

11. Schlussbemerkungen:

11.1 Ergänzungen:

Zusätzlich zu der Schulordnung der EKOL-Privatschule gilt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hausordnung umfasst folgende Punkte:

Schulgebäude allgemein, Öffnungszeiten, Sekretariat, Unterrichtszeiten und Pausen, Schulbeginn, Sprechzeiten, Lehrerzimmer, Fundsachen, Sauberkeit und Umwelt.

Die Hausordnung wird jeder Schülerin, jedem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis im Anhang an die Schulordnung übergeben. Die Hausordnung wird, für alle zugänglich gut sichtbar am Informationsbrett ausgehängt.

Änderungen der Hausordnung werden schriftlich bekannt gegeben.

11.2

Jede Schülerin, jeder Schüler sowie die Erziehungsberechtigten erhalten zu Beginn der Schulzeit an der EKOL-Privatschule die Schulordnung mit Anhang Hausordnung und verspricht, sich zu bemühen die genannten Regeln einzuhalten.

11.3

Diese Schulordnung tritt am 17.01.2011 in Kraft.

Verabschiedet in der Schulkonferenz vom 15.12.2010.

Gezeichnet :

.....

Schülersprecherin, Yaren Ayaz

.....

Elternbeiratsvorsitzende, Frau Sauder

.....

Schulleiter, Herr Teichmann